

G. Bielen

RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantw. Redakteur:
Karl H o n a y

459

Wien, am Freitag, den 27. Dezember 1929

.....
Schnee in Wien. Die Schneeaufräumungsarbeiten sind in vollem Gange. Nach dem ersten Schneefall am Dienstag wurden sofort alle 1100 städtischen Strassenreinigungsarbeiter und zehn Kehrmaschinenzüge zu den notwendigen Aufräumungsarbeiten eingesetzt. Am Mittwoch wurden dazu noch etwa 1800 Arbeitslose aufgenommen und überdies 250 Pferdeschneepflüge in den Dienst gestellt. Am Donnerstag vormittags arbeiteten die eigenen Mannschaften und nachmittags wurde ein verstärkter Streudienst in Betrieb gesetzt. Heute wurden etwa 1200 Arbeitslose in den Dienst gestellt, die mit dem gesamten städtischen Strassenreinigungspersonal an der Säuberung der Strassen arbeiten.

.....
Der Oberste Gerichtshof über die Aufwertung von Kronenschulden. Ein Besitzer von Pfandbriefen der niederösterreichischen Landes-Hypothekenanstalt hat die Bestellung eines Kurators zur Wahrung der gefährdeten Rechte der Pfandbriefbesitzer begehrt. Die erste Instanz hat auf dieses Ansuchen einen Kurator bestellt "insbesondere zur Erwirkung einer angemessenen Aufwertung der Zinsscheine und verlusten Stücke." Das Rekursgericht ist der erstinstanzlichen Entscheidung beigetreten. Der Oberste Gerichtshof hat nunmehr dem von der niederösterreichischen Landes-Hypothekenanstalt i. L. eingebrachten Revisionsrekurs Folge gegeben. Diese Entscheidung ist umso interessanter, weil es der erste Fall ist, in dem der Oberste Gerichtshof einen Antrag auf Bestellung eines Kurators wegen Aussichtslosigkeit der Aufwertung einer Kronenschuld abgewiesen hat. Aus der Begründung sei folgendes hervorgehoben:

"Wenn es auch im allgemeinen richtig ist, dass das wegen der Bestellung eines Kurators im ausserstreitigen Verfahren angegangene Gericht sich über die Durchsetzbarkeit der geltend gemachten Ansprüche nicht äussern soll, so gilt dies doch nur mit der Einschränkung, dass das Gericht über ein derartiges Begehren sofort und zwar abweisend erkennen kann, wenn nach der Sach- und Rechtslage die vom Kurator zu verfolgenden Ansprüche völlig undurchsetzbar sind. Nach dem Beschlusse der ersten Instanz soll, wie schon erwähnt, der Kurator eine angemessene Aufwertung der von der Anstalt in Kronen auszubehaltenden Zinsscheine und verlusten Stücke erwirken. Eine Aufwertung im Rechtswege zu erzielen, ist aber nach dem derzeitigen Stande der Gesetzgebung ausgeschlossen. Denn die Pfandbriefe enthalten das Versprechen, den Betrag, auf den sie lauten, in der durch das Gesetz vom 2. August 1892, RGBl. Nr. 126, eingeführten Kronenwährung zu verzinsen und nach Verlosung in dieser Währung zurückzuzahlen. Kronenschulden sind aber nach der Vollzugsanweisung vom 25. März 1919, St. G. Bl. Nr. 191, und nach dem Schillingrechnungsgesetz derart zurückzuzahlen, dass für 10.000 Kronen 1 Schilling gezahlt wird. Hat aber die Zahlung der Zinsscheine und die Einlösung der verlusten Stücke nur in dem Verhältnis von 10.000 Kronen: 1 Schilling zu erfolgen, so kann darin, dass sie erfolgt, eine Gefährdung der Rechte der Pfandbriefbesitzer nicht erblickt werden. Es wäre ein völlig zweckloser, die Pfandbriefbesitzer schädigender Aufwand, einen Kurator zur Durchsetzung so aussichtloser Aufwertungsansprüche zu bestellen und es ist eine offenbare Gesetzeswidrigkeit darin zu finden, dass zur Wahrung der Rechte dieser Pfandbriefbesitzer von den Vorinstanzen ein Kurator bestellt wurde."